

und vom Kommissionär abgeschlossene Geschäft (H.-G.-B. § 88). Im Zweifel ist eine Verkaufsprovision nicht schon nach dem Abschluß des Geschäfts, sondern erst nach Eingang der Zahlung, und bei Teilzahlungen nur nach dem Verhältnis des eingegangenen Betrages zu entrichten (H.-G.-B. § 88 Abs. 1 S. 2); nur wenn das Ausbleiben der Zahlung darauf zurückzuführen ist, daß der Kommittent die Ausführung des abgeschlossenen Geschäftes, z. B. die Lieferung des vom Kommissionär verkauften Werkes, ohne wichtigen Grund unterläßt, so ist die Provision unerwartet des Einganges der Zahlung zu entrichten (H.-G.-B. § 88 Abs. 2). — Diese Vorschriften können jedoch nur auf die Provision für Vermittlung fester Bestellungen bezogen werden. Auf die Vermittlung von Konditionsgeäften, die ohne Rücksicht auf das Zustandekommen einer endgiltigen festen Bestellung und deshalb auch beim Ausbleiben einer Zahlung zu honorieren sind, finden sie natürlich keine Anwendung — und ebensowenig auf die für die Expeditionsthatigkeit des Kommissionärs zu zahlende Vergütung, die ja gleichfalls mit dem Eingang eines Kaufpreises nichts zu thun hat. Für die Zeit der Provisionszahlung ergibt sich deshalb nach dem Gesetz ein ziemlich buntscheckiger Zustand, der zudem undurchführbar ist, wenn ein Kommissionshonorar im allgemeinen, ohne Unterscheidung unter den Zweigen der Kommissionsthatigkeit versprochen ist. Doch wird die Anwendung jener Gesetzesbestimmungen meist durch besondere Vereinbarungen über die Zahlungszeit ausgeschlossen sein. Für Geschäfte, die der Kommittent ohne Mitwirkung des Kommissionärs schließt, braucht er in der Regel keine Provision zu zahlen. Das Handelsgesetzbuch bestimmt zwar in § 89 eine Ausnahme für den Fall, wo der Handlungsagent ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk bestellt ist (o. S. 5047); diese dürfte aber in den allein für den Buchhandel in Betracht kommenden Fällen, wo ein Buchhändler außer in Leipzig auch in Berlin oder Stuttgart einen Kommissionär hat, usancewidrig sein. — Dagegen kann eine Pflicht zur Provisionszahlung für Geschäfte, die der Kommittent direkt abgeschlossen hat, unter Umständen dann eintreten, wenn jener mit der Annahme der Dienste des Kommissionärs in Gläubigerverzug ist (o. S. 7056); alsdann kann der Kommissionär, ohne zur Nachleistung von Diensten verpflichtet zu sein, die Vergütung fordern (B.-G.-B. § 615). Das könnte allenfalls in Betracht kommen, wenn der Berliner oder Stuttgarter Kommissionär sich zu einer der bisherigen Geschäftsverbindungen entsprechenden Thatigkeit bereit hält, der Kommittent ihn aber übergeht und seinen gesamten Verlag durch seinen Leipziger Kommissionär oder auf direktem Wege versendet.

Dem Kommissionär sind die Auslagen, die er den Umständen nach für erforderlich halten dürfte, zu ersetzen (B.-G.-B. § 670), und es ist ihm für dieselben auf Erfordern Vorschuß zu leisten (B.-G.-B. § 669). Wegen seiner gewöhnlichen Geschäftspesen, wie Bureau- und Lagermiete, Gehalt seines Buchhalters und Schreibers, hat er keinen Ersatz zu verlangen (H.-G.-B. § 90); doch wird hinsichtlich der Lagermiete meist Abweichendes vereinbart (Denkschrift des Vereins Leipziger Kommissionäre von 1899, Punkt 95).

c) Ueber die Beendigung des Dienstverhältnisses entscheidet in erster Linie die Vereinbarung. Ist es für länger als fünf Jahre oder für Lebenszeit eines Teils geschlossen, so kann es nach Ablauf von fünf Jahren vom Verpflichteten, — nicht auch vom Berechtigten, — unter Einhaltung einer sechsmonatsfrist gekündigt werden (B.-G.-B. § 624). Ist es auf unbestimmte Zeit geschlossen, so können beide Teile für den Schluß des Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer sechswoöchigen Frist (H.-G.-B. § 92 Abs. 1), — beim Vorliegen wichtiger Gründe, wie Vertrauensbruch oder unerlaubter Konkurrenz aber jederzeit ohne Einhaltung einer

Frist kündigen (B.-G.-B. § 626, H.-G.-B. § 92 Abs. 2). Die Bestimmung in § 627 B.-G.-B., wonach bei Diensten höherer Art das Verhältnis auch ohne wichtige Gründe jederzeit kündbar ist, findet auf den buchhändlerischen Kommissionär keine Anwendung, weil die auch ihn betreffende Sondervorschrift in § 92 des H.-G.-B. über Handlungsagenten nicht zwischen Diensten höherer und niederer Art unterscheidet. Usancemäßig kann die Kündigung, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, jederzeit erfolgen; sie ist aber insofern erschwert, als ein Kommissionswechsel erst nach Ausgleich der fälligen und Sicherstellung wegen der schwebenden Verpflichtungen des Kommittenten statthaft ist (Buchh.-Verf.-D. § 19 d). Das bezieht sich jedoch nur auf das innere Vertragsverhältnis zwischen dem Kommittenten und Kommissionär, nicht auf die Vertretungsmacht des letztern nach außen hin (vgl. o. S. 5046 ff.). Auch ein hiernach unzeitgemäßer, aber vorschriftsmäßig (Verkehrs-D., § 19 a) angezeigter Kommissionswechsel beendet die Ermächtigung des Kommissionärs, im Namen des Kommittenten Geschäfte abzuschließen, für ihn Zahlungen, Remittenden, Mängelanzeigen, Zurverfügungstellungen entgegenzunehmen. Die gegenteilige Annahme wäre völlig undurchführbar, da ein Dritter natürlich nicht wissen kann, ob die Verpflichtungen zwischen dem Kommissionär und Kommittenten erledigt sind, und ob demnach der Kommissionswechsel statthaft ist oder nicht. Thatsächlich kann ein derartiger unzeitiger Kommissionswechsel nur für Berliner oder Stuttgarter Kommissionäre in Betracht kommen, da ein Wechsel des Leipziger Kommissionärs ohne Zustimmung des bisherigen Kommissionärs nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht wird, also auch nach außen hin wirkungslos bleibt.

Das Vertragsverhältnis erlischt ferner im Zweifel mit dem Tode des Kommissionärs, aber nicht des Kommittenten (B.-G.-B. §§ 672, 673). Doch bezieht sich das nicht auf den Fall des Todes eines Gesellschafters, wenn die Gesellschaft trotz desselben fortbesteht (H.-G.-B. § 138), und auch wenn der Kommissionär Einzelkaufmann ist, wird aus dem Inhalt der Vereinbarung meist zu entnehmen sein, daß bei Fortführung des Geschäfts durch einen Erben unter der bisherigen Firma mit oder ohne Zusatz das Verhältnis so lange fortbestehen soll, wie es ohne den Todesfall fortbestanden haben würde. Dies folgt daraus, daß die Vereinbarung von den Vertragsschließenden unter ihren Firmen geschlossen wird. Zwar ist die Firma nur der Handelsname des Kaufmanns (Einzelkaufmanns oder Handelsgesellschaft), nicht eine durch jeden Träger der Firma vertretene juristische Person (H.-G.-B. § 17). Aber wenn die Parteien unter ihren Firmen abschließen, so geben sie damit zu erkennen, daß es ihnen mehr auf diese als auf die Person ihres Trägers ankommt. — Wenn das Vertragsverhältnis aber erlischt, so haben die Erben den Tod unverzüglich anzuzeigen und Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, so lange fortzusetzen, bis der Kommittent anderweit Fürsorge treffen kann (B.-G.-B. § 673).

Wenn ein Kommissionär sein Geschäft veräußert, so wird er an sich von seinen aus dem Vertragsverhältnis folgenden Pflichten nicht frei, und der Kommittent braucht sich einer Fortsetzung der Verbindung mit dem Erwerber des Geschäftes auch dann nicht zu unterwerfen, wenn es dieser unter der bisherigen Firma fortführt. Doch kann auch hier nach dem Inhalt der Vereinbarung eine Fortsetzung des Verhältnisses mit dem Erwerber als beabsichtigt anzusehen sein.

Erlösungsgrund ist ferner Konkursöffnung über das Vermögen des Kommittenten (Konkurs-D. § 23 Abs. 2); dagegen ist Konkurs des Kommissionärs nur ein wichtiger Grund, das Verhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.